Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

Anwendung und Auswertung der Experimentierklausel zur Erprobung einer ortsnahen Aufgabenerfüllung (§ 25a LVwG)

1. Wann und für welchen Zeitraum wurde der öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen, mit dem die Übertragung der Zuständigkeit für die Einrichtung von Tempo-30-Zonen vom Kreis Rendsburg-Eckernförde auf die Gemeinden erfolgte? Was war der genaue Inhalt der Aufgabenübertragung? Wann erfolgte die Zustimmung des Innenministeriums?

Antwort:

Der erste Vertrag wurde für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2003 geschlossen. Der Kreis hat den Vertrag - wie es für alle diese Verträge nach § 25 a Absatz 2 Satz 4 LVwG vorgeschrieben ist - im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht, s. Amtsbl. Schl.-H. 2000 S. 768. Die Zustimmung des Innenministeriums erfolgte am 8. Dezember 2000. Der Umfang der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung wurde in § 3 geregelt. Unter Nr. 15 ist aufgeführt die "Einrichtung von Tempo-30-Zonen (Beschilderung mit VZ 274.1/274.2 StVO – normale Straßensituation) an Gemeindestraßen". Der Anschlussvertrag galt vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2010, s. veröffentlichter Vertrag im Amtsbl. Schl. -H. 2004 S. 712. Die Zustimmung des Innenministeriums erfolgte am 14. Januar 2004.

2. Hat die Landesregierung während der Laufzeit der Aufgabenübertragung von ihrem Auskunftsrecht gegenüber Gemeinden und Kreis Gebrauch gemacht, um die Aufgabenübertragung zu evaluieren? Wenn ja, wann und mit welchen Ergebnissen? Wenn nein, warum nicht und ist eine Evaluation noch beabsichtigt?

Antwort:

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wurde im April 2014 um die Hergabe eines Erfahrungsberichts gebeten.

3. Welche anderen Verträge auf Grundlage von § 25a LVwG wurden seit Inkrafttreten der Vorschrift geschlossen? Es wird um eine Auflistung unter Angabe des Datums des Inkrafttretens, der Laufzeit, einer kurzen Beschreibung der übertragenen Aufgaben, der Parteien sowie etwaiger bereits begonnener Evaluationen gebeten.

Antwort:

Als Anlage 1 ist eine Übersicht beigefügt, in der die Verträge sortiert nach den Kreisen aufgeführt sind verbunden mit der jeweiligen Fundstelle im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und der Laufzeit. Die vielfältigen mit den Verträgen übertragenen Aufgaben und die diversen Vertragsparteien sind den veröffentlichten Verträgen zu entnehmen.

Zu folgenden Aufgabenübertragungen noch laufender Verträge wurde mit Evaluationen begonnen:

Übertragung der Aufgabe nach § 3 Absatz 3 Brandschutzgesetz vom Kreis Segeberg auf die Stadt Norderstedt und vom Kreis Dithmarschen auf die Stadt Brunsbüttel. Aufgabe: Durchführung des vorbeugenden Brandschutzes (Brandverhütungsschau) in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (s. auch Antwort zu Frage 5).

Hinsichtlich der übertragenen Aufgabe des Überwachens und Einsammelns verbotswidrig abgelagerten Abfalls bedeutenden Umfangs innerhalb geschlossener Ortslagen auf Privatgrundstücken wurde der Kreis Segeberg und hinsichtlich der übertragenen Aufgabe in Angelegenheiten des Baumschutzes auf der Grundlage von Baumschutzsatzungen wurde der Kreis Rendsburg-Eckernförde um Übersendung eines Erfahrungsberichts gebeten.

Weitere Evaluationen sind vor Ablauf der noch laufenden Verträge geplant.

4. Wurde in der Vergangenheit Verlängerungen von Aufgabenübertragungen bzw. erneuten Aufgabenübertragungen durch das Innenministerium zugestimmt, nachdem die Befristung ausgelaufen war? Wenn ja, welchen?

Antwort:

Aus den veröffentlichten Verträgen lässt sich entnehmen, dass diverse

Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragungen durch Anschlussverträge zeitlich verlängert wurden.

5. Hat die Landesregierung aufgrund der Erfahrungen mit Übertragungen nach § 25a LVwG Änderungsbedarfe in gesetzlichen Aufgabenzuweisungen erkannt? Wenn ja, welche?

Antwort:

Aufgrund der Erfahrungen mit Übertragungen nach § 25 a LVwG - mit und ohne Evaluationen - sind die in Anlage 2 aufgeführten Übertragungen in eine gesetzliche Aufgabenzuweisung überführt worden bzw. sollen überführt werden.

6. Wurden gesetzliche Aufgabenzuweisungen, welche Gegenstand von Aufgabenübertragungen nach § 25a LVwG gewesen waren, in der Vergangenheit ohne Evaluation geändert? Wenn ja, welche?

Antwort:

Diese Frage wird so verstanden, dass hier die Änderungen von gesetzlichen Aufgabenzuweisungen zu nennen sind, die ohne die Erfahrungen aus den Übertragungen nach § 25 a LVwG, sondern aus anderen Gründen erfolgt sind.

Die Zuständigkeitsübertragung zur Freistellung zur Sicherung der Zweckbindung von Sozialwohnungen ist gegenstandslos geworden. Weder gilt in Schleswig-Holstein § 7 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG), noch liegt nach neuerem Recht die Zuständigkeit für Freistellungen bei den Kreisen. Mit Erlass des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG) i.V.m der Durchführungsverordnung, die die Zuständigkeiten neu bestimmt, entscheidet seit dem 1. Juli 2009 die IB.SH über Freistellungen (§ 2 Absatz 1 SHWoFG-DVO).

Die Aufgabe Anerkennung von Gemeinnützigkeit und Aufsicht über die Kleingartenvereine ist durch Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kleingartenorganisationen vom 21. Juni 2010 auf die gemeindliche Ebene verlagert worden, um die bereits vorher in einer Richtlinie vorgesehene Möglichkeit einer Zuständigkeitsverlagerung in rechtlich einwandfreier Weise festzulegen. Erfahrungen mit Aufgabenübertragungen nach § 25 a LVwG waren für die Verlagerung nicht maßgeblich.

Auch im Bereich des Tierschutzes regelt eine Zuständigkeitsverordnung nunmehr Zuständigkeiten der Gemeinden. Erfahrungen mit Aufgabenübertragungen nach § 25 a LVwG waren in diesem Zusammenhang nicht maßgeblich, sondern Rechtmäßigkeitserwägungen und Anmerkungen des Landesrechnungshofes.

Öffentlich-rechtliche Verträge der Kreise nach § 25 a LVwG

Kreis Dithmarschen

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Dithmarschen auf die Stadt Brunsbüttel	Amtsbl. SchlH. 2006 S. 87	1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2010
 Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Dithmarschen auf die Stadt Brunsbüttel und von Zuständigkeiten der Landrätin bzw. des Landrates des Kreises Dithmarschen auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der Stadt Brunsbüttel 	Amtsbl. SchlH. 2012 S. 907	1. Oktober 2012 bis 30. September 2015

Kreis Herzogtum Lauenburg

1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2002								
Amtsbl. SchlH. 1999 S. 710								
1. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung	von Aufgaben des Kreises Herzogtum Lauenburg	auf die Städte, hauptamtlich verwalteten Gemeinden	und Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg und	von Zuständigkeiten des Landrats des Kreises	Herzogtum Lauenburg auf die Bürgermeister der	Städte, hauptamtlich verwalteten Gemeinden und	die Amtsvorsteher der Ämter des Kreises Herzogtum	Lauenburg

Kreis Nordfriesland

1. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über parallele	Amtsbl. SchlH. 2012 S. 63	1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2021
Zuständigkeiten des Landrates des Kreises		
Nordfriesland und des Amtsdirektors des Amtes		
Eiderstedt, der Amtsdirektorin des Amts Föhr-		
Amrum, des Amtsvorstehers des Amtes Mittleres		
Nordfriesland, der Amtsvorsteherin des Amtes		
Nordsee-Treene, des Amtsvorstehers des Amtes		
Pellworm, des Amtsdirektors des Amtes Südtondern,		
des Amtsvorstehers des Amtes Viöl, der		
Bürgermeisterin der Gemeinde Sylt, des		
Bürgermeisters der Stadt Husum und des		
Bürgermeisters der Stadt Tönning		

Kreis Ostholstein

 -	. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung	Amtsbl. SchlH. 2002 S. 57	1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006
	von Aufgaben des Kreises Ostholstein auf die		
	Städte, amtsfreien und amtsangehörigen		
	Gemeinden und Ämter des Kreises Ostholstein und		
	von Zuständigkeiten des Landrats des Kreises		
	Ostholstein auf die		
	Bürgermeister/Bürgermeisterinnen der Städte,		
	amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und		
	Amtsvorsteher/Amtsvorsteherinnen der Ämter des		
	Kreises Ostholstein		
2	2. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung	Amtsbl. SchlH. 2007 S. 186	1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2011
	von Aufgaben des Kreises Ostholstein auf die		
	Städte, amtsfreien und amtsangehörigen		

	1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2013 zu § 3 Nr. 1 und 2, 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2021 zu § 3 Nr. 3 bis 5
	Amtsbl. SchlH. 2012 S. 149
Gemeinden und Ämter des Kreises Ostholstein und von Zuständigkeiten des Landrats des Kreises Ostholstein auf die Bürgermeister/Bürgermeisterinnen der Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Amtsvorsteher/Amtsvorsteherinnen der Ämter des Kreises Ostholstein	 Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Ostholstein auf die Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Ämter des Kreises Ostholstein und von Zuständigkeiten des Landrats/der Landrätin des Kreises Ostholstein auf die Bürgermeister/Bürgermeisterinnen der Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Amtsvorsteher/Amtsvorsteherinnen der Ämter des Kreises Ostholstein

Kreis Pinneberg

1. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung	Amtsbl. SchlH. 2001 S. 568	Amtsbl. SchlH. 2001 S. 568 1. November 2001 bis 31. Oktober 2006
von Aufgaben des Kreises Pinneberg auf die Städte,		
amtsfreien Gemeinden und Ämter des Kreises		
Pinneberg und von Zuständigkeiten des Landrats		
des Kreises Pinneberg auf die Bürgermeister/in der		
Städte, amtsfreien Gemeinden und Amtsvorsteher		
der Ämter des Kreises Pinneberg		

Kreis Plön

_	. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Plön auf die Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter des Kreises Plön und von Zuständigkeiten des Landrats des Kreises Plön auf die Bürgermeister der Städte, amtsfreien Gemeinden und Amtsvorsteher der Ämter des Kreises Plön	Amtsbl. SchlH. 2001 S. 616	1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006
7	Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Plön auf die Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter des Kreises Plön und von Zuständigkeiten des Landrates des Kreises Plön auf die Bürgermeister der Städte, amtsfreien Gemeinden und Amtsvorsteher des Kreises Plön	Amtsbl. SchlH. 2004 S. 433	1. Mai 2004 bis 31. Dezember 2006
က်		Amtsbl. SchlH. 2006 S. 166	1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006
4.	 Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Plön auf die Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter des Kreises Plön und von Zuständigkeiten des Landrats des Kreises Plön auf die Bürgermeister der Städte, amtsfreien Gemeinden und Amtsvorsteher der Ämter des Kreises Plön 	Amtsbl. SchlH. 2009 S. 340	1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2016
()	 Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Plön auf die amtsfreien Städte, die amtsfreie Gemeinde und die Ämter des Kreises Plön und von Zuständigkeiten des Landrats 	Amtsbl. SchlH. 2010 S. 954	1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2016

des Kreises Plön auf die Bürgermeister/Bürgermeisterin der amtsfreien Städte und der amtsfreien Gemeinde sowie auf die Amtsdirektoren der hauptamtlich verwalteten und die Amtsvorsteher der ehrenamtlich verwalteten Ämter des Kreises Plön		
6. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Plön auf die amtsfreien Städte und Gemeinden sowie die Ämter des Kreises Plön und von Zuständigkeiten der Landrätin des Kreises Plön auf die Bürgermeisterin/Bürgermeister der amtsfreien Städte und Gemeinden sowie auf die Amtsdirektoren der hauptamtlich verwalteten Ämter und die Amtsvorsteherin/Amtsvorsteher der ehrenamtlich verwalteten Ämter ehrenamtlich verwalteten Ämter	Amtsbl. SchlH. 2014 S. 520	1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2016

Kreis Rendsburg-Eckernförde

	1. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung	Amtsbl. SchlH. 2000 S. 275	Amtsbl. SchlH. 2000 S. 275 1. April 2000 bis 31. März 2001
	von Aufgaben des Kreises Rendsburg-Eckernförde		
	auf die Gemeinde Altenholz		
1	2. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung	Amtsbl. SchlH. 2001 S. 497	1. September 2001 bis 31. August 2002
	von Aufgaben des Kreises Rendsburg-Eckernförde		
	auf die Gemeinde Altenholz mit Wirkung vom 1.		
	September 2001		
(·)	 Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung 	Amtsbl. SchlH. 2001 S. 499	1. September 2001 bis 31. August 2002
	von Aufgaben des Kreises Rendsburg-Eckernförde		
	auf das Amt Dänischenhagen		
7	4. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung	Amtsbl. SchlH. 2000 S. 768	1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2003
	von Aufgaben des Kreises Rendsburg-Eckernförde		
	auf die Städte, hauptamtlich verwalteten		

	Gemeinden, amtsfreien Gemeinden und Ämter des Kreises Rendsburg-Eckernförde und von den Zuständigkeiten des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf die Bürgermeister/in der Städte, hauptamtlich verwalteten Gemeinden, amtsfreien Gemeinden und Amtsvorsteher/in der Ämter des Kreises Rendsburg-Eckernförde		
က်		Amtsbl. SchlH. 2004 S. 712	1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2010
ဖ်		Amtsbl. SchlH. 2008 S. 636	1. Februar 2008 bis 31. Dezember 2010
7.		Amtsbl. SchlH. 2009 S. 1454	1. Oktober 2009 bis 31. Dezember 2010

Zuständigkeiten des Landrats des Kreises	Rendsburg-Eckernförde auf den Bürgermeister der	amtsfreien Gemeinde Wasbek

Kreis Schleswig-Flensburg

1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006			
Amtsbl. SchlH. 2002 S. 60			
1. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung	von Kreisaufgaben des Kreises Schleswig-Flensburg	auf die Kommunen	

Kreis Segeberg

4.	4. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung	Amtsbl. SchlH. 2010 S. 420	1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2014
	von Aufgaben des Kreises Segeberg auf die Stadt		
_	Norderstedt und von Zuständigkeiten der Landrätin		
_	des Kreises Segeberg auf die Oberbürgermeisterin		
_	bzw. den Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt		
5.	5. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung	Amtsbl. SchlH. 2010 S. 375	1. Oktober 2009 bis 30. September 2019
_	der Aufgabe "Stilllegung von Kraftfahrzeugen und		
	Anhängern wegen Nichteinhaltung von		
_	Halterpflichten" des Kreises Segeberg auf die		
_	Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter des		
_	Kreises Segeberg und von Zuständigkeiten der		
	Landrätin des Kreises Segeberg auf den		
	Oberbürgermeister und die Bürgermeister der		
_	Städte, der amtsfreien Gemeinden und die		
	Amtsvorsteherin und die Amtsvorsteher der Ämter		
	des Kreises Segeberg		

Kreis Stormarn

 Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Stormarn auf die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden des Kreises Stormarn und von Zuständigkeiten des Landrates des Kreises Stormarn auf die Bürgermeister und Amtsvorsteher des Kreises Stormarn 	Amtsbl. SchlH. 2000 S. 736	Amtsbl. SchlH. 2000 S. 736 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2005
2. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Stormarn auf die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden des Kreises Stormarn und von Zuständigkeiten des Landrates des Kreises Stormarn auf die Bürgermeister, Amtsvorsteher und Amtsdirektoren des Kreises	Amtsbl. SchlH. 2005 S. 1165	Amtsbl. SchlH. 2005 S. 1165 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2007

	Stormarn		
<u> `´</u>	3. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung	Amtsbl. SchlH. 2006 S. 1596	1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007
	von Aufgaben des Kreises Stormarn auf die Städte,		
	Amter und amtsfreien Gemeinden des Kreises		
	Stormarn und von Zuständigkeiten des Landrates		
	des Kreises Stormarn auf die Bürgermeister,		
	Amtsvorsteher und Amtsdirektoren des Kreises		
	Stormarn		
7	4. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung	Amtsbl. SchlH. 2007 S. 1356	1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012
	von Aufgaben des Kreises Stormarn auf die Städte,		
	Ämter und amtsfreien Gemeinden des Kreises		
	Stormarn und von Zuständigkeiten des Landrates		
	des Kreises Stormarn auf die Bürgermeister,		
	Amtsvorsteher und Amtsdirektoren des Kreises		
	Stormarn		
1	5. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung	Amtsbl. SchlH. 2013 S. 45	1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016
	von Aufgaben des Kreises Stormarn auf die Städte,		
	Ämter und amtsfreien Gemeinden des Kreises		
	Stormarn und von Zuständigkeiten des Landrates		
	des Kreises Stormarn auf die Bürgermeisterinnen,		
	Bürgermeister und Amtsvorsteher des Kreises		
	Stormarn		

Übertragungen nach § 25 a LVwG, die aufgrund der mit der Übertragung gewonnenen Erfahrungen in eine gesetzliche Aufgabenzuweisung überführt worden sind oder überführt werden sollen

- Erteilung von Sammlungsgenehmigungen für den örtlichen Bereich nach §§ 1, 9 des Sammlungsgesetzes vom 10. Dezember 1969 (GVOBI. Schl.-H., S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1974 (GVOBI. Schl.-H., S. 455) durch die Aufhebung des Sammlungsgesetzes zum 1. Januar 2009 durch Gesetz vom 14. Januar 2008 (GVOBI. Schl.-H, S. 72)
- 2. Änderung des Familiennamens einer Person als öffentlich-rechtliche Namensänderung nach § 6 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938, zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBI. I, S. 2586) durch die Landesverordnung zur Änderung von Verordnungen im Bereich des Personenstandswesens und des öffentlichen Vereinsrechts vom 17. Mai 2002 (GVOBI. Schl.-H., S. 104)
- 3. Gestattung zur schriftlichen Anzeige von Geburten und Sterbefällen durch die Leiterin oder den Leiter einer Einrichtung nach §§ 19, 34 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1957 (BGBI. I, S. 1125), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2008 (BGBI. I, S. 1188), umgesetzt durch die Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 15. Juli 1975 (GVOBI. Schl.-H., S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Mai 2002 (GVOBI. Schl.-H., S. 104 durch die Neufassung des Personenstandsgesetzes vom 10. Februar 2007 (BGBI. I, S. 122) und die Umsetzung in Artikel 1 der Landesverordnung zur Anpassung des Landesrechts an das Personenstandsrechtsreformgesetz vom 8. Dezember 2008 (GVOBI. Schl.-H., S. 752)
- 4. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 68 des Personenstandsgesetzes durch die Landesverordnung zur Änderung von Verordnungen im Bereich des Personenstandswesens und des öffentlichen Vereinsrechts vom 17. Mai 2002 (GVOBI. Schl.-H., S. 104)
- 5. Ausnahmegenehmigung nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. März 1997 GVOBI. Schl.-H. S. 149 (§ 11 Gesetz über Sonn- und Feiertage, § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage GVOBI. Schl.-H. S. 448. Mit dem Gesetz über Sonn- und Feiertage (SFTG) vom 28. Juni 2004 (GVOBI. Schl.-H. S. 213), geändert am 1. Februar 2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 57) wurde die Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen auf die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie auf die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren und Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden übertragen (§ 8 i. V. m. § 9 Abs. 3 SFTG).

- 6. Jährliche Überprüfung von Badestellen zu Beginn der Badesaison (§ 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die Badestellen an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern vom 28. März 1985 GVOBI. Schl.-H. S. 116 -, geändert am 23. Mai 1991 GVOBI. Schl.-H. S. 269 -). Mit der Landesverordnung über die Badesicherheit an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern vom 11. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 33) entfiel die Verpflichtung zur jährlichen Überprüfung der badesicherheitsrechtlichen Anforderungen.
- 7. Zuständigkeit für Ausnahmegenehmigungen nach der Landesverordnung über die Badestellen an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 der Landesverordnung über Badestellen an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern vom 28. März 1985 GVOBI. Schl.-H. S. 116), geändert am 23. Mai 1991 GVOBI. Schl.-H. S. 269). Die Regelungen wurden in die Landesverordnung über die Badesicherheit an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern (auch dort § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4) vom 11. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 33) übernommen. Diese Verordnung wurde mit der Landesverordnung über die Zuständigkeit für die Badesicherheit an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern vom 20. Mai 2008 (GVOBI. Schl. H. S. 266) aufgehoben (§ 2 Satz 2).
- 8. Vorschlag zur Ergänzung des § 3 Absatz 3 Brandschutzgesetz im Gesetzentwurf zur Änderung des Brandschutzgesetzes (Landtagsdrucksache 18/2238). Die Möglichkeit der Übertragung der Aufgabe des vorbeugenden Brandschutzes auf die Gemeinden mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag mit der Folge des Aufgabenträgerwechsels soll im Gesetz manifestiert werden.